

Erläuterungen zur Verordnung über die Anwendung der Kronzeugenregelung des Wettbewerbsgesetzes

Allgemeiner Teil

Die Richtlinie (EU) 2019/1 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes, ABl. Nr. L 11 vom 14.1.2019 S. 3 (im Folgenden: „Richtlinie“), sieht umfassende Regelungen für Kronzeugenprogramme für geheime Kartelle vor.

Die rechtlichen Grundlagen sind in Umsetzung der Richtlinienvorgaben in § 11b WettbG festgelegt (Definition Kronzeuge und Folgen für Unternehmer und Unternehmervereinigungen, denen der Kronzeugenstatus zuerkannt wurde). Das Kronzeugenprogramm wurde bislang in § 11b Abs. 1 und 2 WettbG geregelt. Darüber hinaus hat die Bundeswettbewerbsbehörde ihre Praxis bei der Durchführung des Kronzeugenprogramms nach § 11b Abs. 3 WettbG in einem rechtsunverbindlichen Handbuch dargelegt. Da die Richtlinie diese Materie nun verrechtlicht, sind auch in Österreich rechtliche Anpassungen erforderlich. In Entsprechung der gemeinsamen Handlungsempfehlungen aller Sozialpartner (Handlungsempfehlungen der Interessenvertretungen (Bundesarbeitskammer, Industriellenvereinigung, Landwirtschaftskammer Österreich, Österreichischer Gewerkschaftsbund und Wirtschaftskammer Österreich) zur Fortentwicklung des österreichischen (und europäischen) Wettbewerbsrechts vom 11. September 2020) wird eine Rechtsverordnung erlassen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 soll den Anwendungsbereich der Verordnung entsprechend den Bestimmungen in § 11b WettbG und in Umsetzung der Richtlinie, insbesondere der Art. 17 bis 22 der Richtlinie, regeln. Die Richtlinie sieht zwingend Kronzeugenprogramme für horizontale Vereinbarungen vor (der Kartellrechtsbegriff ist auf EU-Ebene auf horizontale Vereinbarungen beschränkt; vertikale Absprachen werden im EU-Recht und auch in anderen Mitgliedstaaten nicht als Kartell bezeichnet). Die Richtlinie ermöglicht aber den Mitgliedstaaten weitergehende Kronzeugenprogramme zu schaffen (vgl. EG 11 der Richtlinie). Der Anwendungsbereich von § 11b WettbG bezieht sich generell sowohl auf den Anwendungsbereich des § 1 KartG 2005 als auch auf Art. 101 AEUV. Die Beurteilung vertikaler Vereinbarungen kann sich oftmals als komplex und ökonomisch differenzierter herausstellen als jene bei horizontalen Absprachen. Die Anwendung des Kronzeugenprogramms ist dennoch nicht auf horizontale Wettbewerbsbeschränkungen beschränkt. Insofern geht das österreichische Kronzeugenprogramm über die europäischen Vorgaben hinaus.

Zu § 2:

§ 2 soll die Ersuchen um Erlass oder Ermäßigung der Geldbuße von Unternehmern und Unternehmervereinigungen gegenüber der Bundeswettbewerbsbehörde und deren formale Voraussetzungen regeln. Ein Erlass der Geldbuße kommt nur in Betracht, wenn ein Unternehmer oder eine Unternehmervereinigung der Bundeswettbewerbsbehörde als Erster durch das Ersuchen und damit durch die Vorlage von Informationen und Beweismitteln ermöglicht, unmittelbar wegen des Verdachts einer Zuwiderhandlung gegen § 1 KartG 2005 oder Art. 101 Abs. 1 AEUV einen begründeten Antrag nach § 12 Abs. 1 WettbG auf Anordnung einer Hausdurchsuchung zu stellen oder, sofern die Bundeswettbewerbsbehörde bereits über ausreichende Informationen und Beweismittel aus anderer Quelle verfügt, um eine Hausdurchsuchung zu beantragen, als Erster zusätzliche Informationen und Beweismittel vorlegt, die es der Bundeswettbewerbsbehörde ermöglichen, unmittelbar einen begründeten Antrag nach § 36 Abs. 1a KartG 2005 vor dem Kartellgericht einzubringen. Es muss sich dabei um einen wesentlichen Beitrag zur Aufklärung des Sachverhaltes handeln. Erfüllt ein Unternehmer oder eine Unternehmervereinigung nicht alle Voraussetzungen, ist er insbesondere nicht Erster, kann er um Ermäßigung der Geldbuße ersuchen, sofern die von ihm vorgelegten Informationen und Beweismittel einen erheblichen Mehrwert, wenn also die Behörde den Sachverhalt schlüssiger oder vollständiger darstellen kann, aufweisen.

Sowohl bei Ersuchen um Erlass als auch bei Ersuchen um Ermäßigung der Geldbuße sollen grundsätzlich dieselben Unterlagen und Beweismittel nach Abs. 2 vorgelegt werden. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil Unternehmern oder Unternehmervereinigungen oft gar nicht bewusst ist, ob sie erster Informant der Bundeswettbewerbsbehörde sind oder nicht. Die vorzulegenden Informationen und Beweismittel sollen neben formalen Angaben vor allem eine detaillierte Beschreibung der mutmaßlichen Zuwiderhandlung, also ihre Art, Funktionsweise und Ziele, beinhalten. Die genauen Angaben über mutmaßliche Kartellkontakte sollen

die beteiligten Personen, Zeitpunkte, Art und Weise sowie Orte beinhalten und somit insbesondere Aufschluss über die Vorgehensweise der Beteiligten geben. Des Weiteren sind detaillierte Erläuterungen zu allen Unterlagen und vorgelegten Informationen zu machen.

Die Bundeswettbewerbsbehörde hat die übermittelten Unterlagen ex ante zu prüfen und den Kronzeugenstatus zu gewähren, unabhängig davon, ob eine Hausdurchsuchung (erfolgreich) beantragt oder durchgeführt wurde. Dies ergibt sich auch aus den Erläuterungen zur Kartellgesetz- und Wettbewerbsgesetznovelle 2012, wonach die Bewertung „*ausschließlich auf der Grundlage der Art und der Qualität der vom Antragsteller übermittelten Informationen und Beweismittel*“ zu erfolgen habe (vgl. EB Kartellgesetz- und Wettbewerbsgesetznovelle 2012, RV 1804 BlgNR 24. GP, S 14).

Unter „europäischen Wettbewerbsbehörden“ im Sinne dieser Verordnung sind die Europäische Kommission sowie die nationalen Wettbewerbsbehörden im Sinne des Art. 35 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates zur Durchführung der in den Art. 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, ABl. Nr. L 1 vom 04.01.2003 S. 1, zu verstehen (vgl. Art. 2 Z 2 und 4 der Richtlinie).

Zu § 3:

Art. 21 der Richtlinie sieht vor, dass Unternehmen, die Geldbußenerlass beantragen wollen, sich vorerst einen Rang in der Eingangsreihenfolge der Anträge sichern können (Marker), indem sie zunächst Informationen in Kurzform an die nationale Wettbewerbsbehörde liefern und diese in weiterer Folge innerhalb einer von der nationalen Wettbewerbsbehörde zu setzenden Frist vervollständigen. Dieses Aufforderungsschreiben ist vergleichbar mit einfachen Auskunftsverlangen im Sinne des § 11a Abs. 1 Z 1 WettbG. Den Mitgliedstaaten steht es nach Art. 21 Abs. 5 der Richtlinie frei, Marker auch für Anträge auf Geldbußenermäßigung zu gewähren. Die Möglichkeit des Ersuchens um Setzen von Markern soll nun gesetzlich verankert werden. Ersuchen um Setzen von Markern sollen sowohl bei Ersuchen nach § 11b Abs. 1 und 2 WettbG gesetzt werden können.

Der ersuchende Unternehmer oder die ersuchende Unternehmervereinigung können somit entweder mittels Ersuchen nach § 2 oder mit einem Ersuchen um Setzen eines Markers zur Sicherung des Rangs in der Eingangsreihenfolge für den Erlass oder die Reduktion der Geldbuße an die Bundeswettbewerbsbehörde herantreten. Die Option des Ersuchens um Setzens eines Markers ermöglicht es dem ersuchenden Unternehmer sowie der ersuchenden Unternehmervereinigung, möglichst früh an die Bundeswettbewerbsbehörde heranzutreten und anschließend die unternehmensinternen Untersuchungen zu vervollständigen, um die Beweisschwellen des § 2 Abs. 2 zu erfüllen. Es liegt im Ermessen der Bundeswettbewerbsbehörde, diesem Ersuchen Rechnung zu tragen.

Abs. 2 soll die formalen Anforderungen an den Inhalt der Informationen, die ein Ersuchen um Setzen eines Markers an die Bundeswettbewerbsbehörde zu enthalten hat, regeln. Da ein Marker als ersten Schritt nur den Rang der Eingangsreihenfolge fixieren soll, sind zunächst, im Vergleich zum förmlichen Ersuchen, nur weniger umfangreiche Informationen der Behörde zur Verfügung zu stellen. Diese Angaben ermöglichen es der Behörde, festzustellen, ob und wenn ja, wie viele andere Unternehmen zu demselben Kartell bereits bei der Behörde entsprechende Ansuchen gestellt haben, oder ob der Behörde derselbe Fall aus anderen Quellen bereits bekannt ist.

Hinsichtlich der angemessenen Frist zur Vervollständigung des Ersuchens auf Setzen eines Markers im Sinne des § 2 Abs. 2 kann in Anlehnung an die derzeit gängige Praxis und die Ausführungen im bislang geltenden Handbuch davon ausgegangen werden, dass in der Regel mit maximal acht Wochen das Auslangen gefunden werden kann. In begründeten Einzelfällen, etwa bei hoher Komplexität des Sachverhalts oder der Notwendigkeit der Sichtung eines großen Datenbestandes oder Befragung einer Vielzahl von Personen, kann auch eine längere Frist eingeräumt werden. Vervollständigt der Unternehmer oder die Unternehmervereinigung das Ersuchen um Setzen eines Markers innerhalb der angemessenen, von der Bundeswettbewerbsbehörde festgesetzten Frist sollen sämtliche beigebrachten Informationen und Beweismittel als Ersuchen im Sinne des § 2 Abs. 1 und als zu dem Zeitpunkt eingebracht gelten, zu dem das Ersuchen um Setzen eines Markers eingebracht wurde.

Zu § 4:

Für grenzüberschreitende Fälle, in denen sich Ersuchen um Kronzeugenbehandlung oder um Setzen eines Markers bei der Europäischen Kommission auf mehr als drei Mitgliedstaaten als betroffene Gebiete beziehen, sieht Art. 22 der Richtlinie vor, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden Kurzanträge, die sich auf dieselbe mutmaßliche Zuwiderhandlung beziehen, annehmen, deren Vervollständigung von der nationalen Wettbewerbsbehörde verlangt werden kann, sobald die Europäische Kommission mitteilt, dass sie den Fall weder insgesamt noch in Teilen weiterzuverfolgen beabsichtigt. Auch in Österreich besteht bereits in der Praxis die Möglichkeit, Kurzanträge zu stellen. Solche Kurzanträge beinhalten eine zusammenfassende

Beschreibung von Informationen und Beweismitteln und sind unabhängig vom Rang des ersuchenden Unternehmers oder der ersuchenden Unternehmervereinigung als Kronzeuge im Verfahren vor der Europäischen Kommission oder der Bundeswettbewerbsbehörde möglich, d.h. nicht nur für den ersten Kronzeugen, sondern auch in jenen Fällen, in denen der ersuchende Unternehmer oder die ersuchende Unternehmervereinigung nur für eine Geldbußenermäßigung in Frage kommt. In der Praxis hat der ersuchende Unternehmer oder die ersuchende Unternehmervereinigung lediglich das von der Bundeswettbewerbsbehörde zur Verfügung gestellte Formblatt einzubringen. In Umsetzung der Richtlinie soll die gesetzliche Grundlage für die Einbringung solcher Kurzanträge in § 4 geschaffen werden. Festgelegt werden soll insbesondere das Zuständigkeitsverhältnis zwischen Europäischer Kommission und Bundeswettbewerbsbehörde.

Nach Abs. 2 sollen auch Kurzanträge nicht denselben Umfang an Informationen wie Ersuchen nach § 2 erfordern.

Nach Abs. 3 soll die Bundeswettbewerbsbehörde zunächst zu prüfen haben, ob sie bereits von einem anderen Unternehmer oder Unternehmervereinigung im Zusammenhang mit derselben mutmaßlichen Zuwiderhandlung einen Kurzantrag oder ein Ersuchen um Vorgehen nach § 11b WettbG erhalten hat. Die in Art. 22 Abs. 4 der Richtlinie vorgesehene Vorgehensweise soll hier gesetzlich verankert werden.

Die Bundeswettbewerbsbehörde soll ehestmöglich bestätigen, ob sie bereits ein Ersuchen um Kronzeugenbehandlung oder einen Kurzantrag von einem anderen Unternehmer oder einer Unternehmervereinigung erhalten hat und ob die Angaben nach Abs. 2 vollständig sind. Übernimmt die Europäische Kommission den Fall nicht, dann soll die Bundeswettbewerbsbehörde mittels einfachem Aufforderungsschreiben, das mit einfachen Auskunftsverlangen im Sinne des § 11a Abs. 1 Z 1 WettbG vergleichbar ist, eine angemessene Frist setzen, innerhalb der die Informationen nach § 2 Abs. 2 ergänzt werden können. Hier kann hinsichtlich der angemessenen Frist zur Vervollständigung des Kurzantrags im Sinne des § 2 Abs. 2 davon ausgegangen werden, dass in der Regel mit maximal acht Wochen das Auslangen gefunden werden kann. In begründeten Einzelfällen, etwa bei hoher Komplexität des Sachverhalts oder der Notwendigkeit der Sichtung eines großen Datenbestandes oder Befragung einer Vielzahl von Personen, kann auch eine längere Frist eingeräumt werden. Macht der Unternehmer oder die Unternehmervereinigung davon fristgerecht Gebrauch, sollen sämtliche beigebrachten Informationen und Beweismittel als zu dem Zeitpunkt eingebracht gelten, zu dem der Kurzantrag gestellt wurde. Das Recht des ersuchenden Unternehmers oder der ersuchenden Unternehmervereinigung freiwillig bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein vollständiges Ersuchen im Sinne des § 2 Abs. 1 einzureichen, bleibt davon unberührt.

Zu § 5:

In Art. 20 der Richtlinie sind Bestimmungen über die Einbringungsformen, die Erstellung von Empfangsbestätigungen sowie Regelungen hinsichtlich der Amtssprachen, in denen vollständige Anträge und Kurzanträge eingebracht werden können, vorgesehen. Dass Ersuchen an die Bundeswettbewerbsbehörde in Österreich schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden können, geht bereits aus dem Verweis auf das AVG in § 11 Abs. 2 WettbG hervor, wobei insbesondere § 13 AVG relevant ist. Die Kontaktaufnahme mit der Bundeswettbewerbsbehörde kann gegebenenfalls auch unter Wahrung der Anonymität zur Abklärung der Verfügbarkeit von Immunität erfolgen. Neu geschaffen werden soll in Entsprechung von Art. 20 Abs. 1 der Richtlinie die Möglichkeit, dass Kronzeugen ihre Erklärungen auch in anderer Weise einbringen können, die es den ersuchenden Unternehmern oder ersuchenden Unternehmervereinigungen ermöglicht, ihre Unterlagen nicht in Besitz, Verwahrung oder unter ihre Kontrolle nehmen zu müssen. Die Möglichkeit, Empfangsbestätigungen zu erlangen, sowie Ersuchen in deutscher oder englischer Sprache zu stellen, ist derzeit gängige Praxis im österreichischen Kronzeugenprogramm. Ausdrücklich klargestellt werden soll dies nun in § 5. Empfangsbestätigungen sollen sowohl für Ersuchen nach § 11b Abs. 1 oder 2 WettbG, §§ 3 und 4 ausgestellt werden können. Es handelt sich jedenfalls um eine rechtsunverbindliche Mitteilung der Bundeswettbewerbsbehörde an den Unternehmer oder die Unternehmervereinigung, die Angaben zu Datum und Uhrzeit enthalten muss, was für die Bestimmung des Rangs elementar ist. Sie ist ehestmöglich auszustellen.

Um insbesondere nicht-österreichischen Unternehmern oder Unternehmervereinigungen nicht die Möglichkeit zu nehmen, „rechtzeitig“ ein Ersuchen um Erlass oder Minderung der Geldbuße zu stellen, sollen Eingaben nicht nur in der Amtssprache Deutsch, sondern auch auf Englisch möglich sein. Dennoch soll das Recht der Bundeswettbewerbsbehörde, Übersetzungen ins Deutsche zu verlangen, gesetzlich verankert werden.

Die Bundeswettbewerbsbehörde benachrichtigt zudem den Bundeskartellanwalt vom Erhalt eines Ersuchens um ein Vorgehen nach § 11b Abs. 1 oder 2 WettbG und soll eine Abschrift der von ihr ausgestellten Empfangsbestätigung an den Bundeskartellanwalt übermitteln.

Zu § 6:

Art. 19 lit. b der Richtlinie normiert, dass ersuchende Unternehmer und ersuchende Unternehmervereinigungen ab dem Zeitpunkt des Ersuchens in vollem Umfang, kontinuierlich und zügig mit der nationalen Wettbewerbsbehörde zusammenarbeiten müssen. Diese über die Zurverfügungstellung von Informationen und Beweismitteln zu den mutmaßlichen Verstößen gegen § 1 KartG und/oder Art. 101 AEUV hinaus bestehende umfassende Kooperationsverpflichtung der Unternehmer oder Unternehmervereinigungen gilt gegenüber der Bundeswettbewerbsbehörde. Nur bei vollumfänglicher Kooperation kann die Behörde von einem Geldbußenantrag Abstand nehmen oder eine geminderte Geldbuße beim Kartellgericht beantragen. Die ersuchenden Unternehmer und ersuchenden Unternehmervereinigungen trifft eine enge und vollumfängliche Zusammenarbeitsverpflichtung, wobei sich diese auch, sofern notwendig, um die Beschaffung und Vorlage weiterer Informationen von (auch ehemaligen) Mitarbeitern, Unternehmensleitern und Mitglieder von Aufsichts- und Leitungsorganen seines Unternehmens bemühen müssen. Diese Verpflichtung für Unternehmer und Unternehmervereinigung darf nicht dazu führen, dass von diesen ungebührlicher Druck ausgeübt wird. Die Kontaktaufnahme mit ehemaligen Mitarbeitern soll zur Sicherstellung eines Ermittlungserfolges im Auftrag und nach Rücksprache mit der Bundeswettbewerbsbehörde erfolgen. Die Bundeswettbewerbsbehörde soll zudem mit Zustimmung des ersuchenden Unternehmers oder der ersuchenden Unternehmensvereinigung die Möglichkeit haben können, mit anderen Wettbewerbsbehörden, bei denen ebenfalls ein Ersuchen um Kronzeugenbehandlung eingereicht wurde, Kontakt aufzunehmen („Waiver“).

Zu § 7:

Art. 18 iVm Art. 19 der Richtlinie legt die Voraussetzungen für die Gewährung von Geldbußenermäßigung fest. Art. 18. Abs. 3 der Richtlinie sieht vor, dass zusätzliche Tatsachen, welche von der nationalen Wettbewerbsbehörde erschwerend bei der Festlegung von Geldbußen gewertet werden können, dem vorliegenden ersuchenden Unternehmer oder der vorliegenden ersuchenden Unternehmervereinigung gegenüber nicht zu berücksichtigen sind. Die Gewährung von Geldbußenermäßigung ist im österreichischen Wettbewerbsrecht in § 11b Abs. 2 WettbG festgelegt.

Erfüllt ein Unternehmer oder eine Unternehmervereinigung die Voraussetzung des § 11b Abs. 1 Z 3 lit. a oder b WettbG nicht, kann die Bundeswettbewerbsbehörde, wenn die sonstigen Voraussetzungen des § 11b WettbG vorliegen, eine geminderte Geldbuße beantragen.

Dabei müssen insbesondere die der Bundeswettbewerbsbehörde vorgelegten Informationen und Beweismittel über die mutmaßliche Zuwiderhandlung gegenüber den der Bundeswettbewerbsbehörde bereits bekannten Informationen und Beweismitteln einen erheblichen Mehrwert darstellen (§ 11b Abs. 2 Satz 2 WettbG). Ob diese einen Mehrwert darstellen, hängt von dem Zeitpunkt im Ermittlungsverfahren ab, zu dem die Informationen und Beweismittel, welche die Voraussetzung des Abs. 1 (erheblicher Mehrwert) erfüllen, vorgelegt wurden. Der Begriff „Mehrwert“ bezieht sich auf das Ausmaß, in dem die vorgelegten Informationen und Beweismittel aufgrund ihrer Eigenschaft und/oder ihres Detaillierungsgrades die Bundeswettbewerbsbehörde in die Lage versetzen, den betreffenden Sachverhalt schlüssiger oder vollständiger nachzuweisen, als es ohne diese Informationen und Beweismittel möglich gewesen wäre.

Erweitert sich der Vorwurf aufgrund beigebrachter Informationen oder Beweismittel und könnten deshalb von der Bundeswettbewerbsbehörde höhere Geldbußen beantragt werden, so sollen diese zusätzlichen Tatsachen dem vorliegenden Unternehmer oder Unternehmervereinigung gegenüber gemäß Abs. 3 in Umsetzung des Art. 18 Abs. 3 der Richtlinie nicht zu Lasten gelegt werden.

Die Bundeswettbewerbsbehörde soll in einem Handbuch bekanntgeben, welche Reduktionen der Geldbuße für ersuchende Unternehmer oder ersuchende Unternehmervereinigungen je nach Rang angewendet werden. Dieses Handbuch soll auf der Website der Bundeswettbewerbsbehörde publiziert werden. Weiters kann die Bundeswettbewerbsbehörde in diesem Handbuch ihre Kooperation mit dem Bundeskartellanwalt im Hinblick auf § 209b StPO darlegen, zur Rechtssicherheit für Unternehmer und Unternehmervereinigungen Formblätter für Ersuchen um Kronzeugenbehandlung veröffentlichen und mögliche Vorgehensweisen iSd § 5 Abs. 1 beschreiben.

Zu § 8:

Wenn ein Unternehmer oder eine Unternehmervereinigung § 11b Abs. 1 oder 2 WettbG in Anspruch nehmen möchte, hat die Bundeswettbewerbsbehörde ehestmöglich nach vollständiger Übermittlung der Informationen und Beweismittel und abhängig weiterer vollumfänglicher Kooperation nach § 6 in einer rechtsverbindlichen Mitteilung im Sinne des § 11b Abs. 3 WettbG bekannt zu geben, ob sie von diesen Absätzen Gebrauch machen wird. Bei Markern und Kurzanträgen nach Abs. 2 und 3 soll die Bundeswettbewerbsbehörde die Mitteilung ehestmöglich nach fristgerechter Vervollständigung der Unterlagen abgeben.

Die Bundeswettbewerbsbehörde hat vor Ausstellung der Mitteilung zu prüfen, ob ein Unternehmer oder eine Unternehmervereinigung als Erster die Unterlagen eingereicht hat oder in welchem Rang das Ersuchen eingelangt ist. Dabei ist, wie unter § 2 dargetan, ex ante zu untersuchen, ob die beigebrachten Informationen und Beweismittel einen Antrag auf Hausdurchsuchung ermöglichen oder einen erheblichen Mehrwert gegenüber den bereits vorhandenen Informationen und Beweismitteln darstellen. Ein Rechtsmittel gegen diese Mitteilung über den Kronzeugenstatus der Bundeswettbewerbsbehörde kann nicht erhoben werden.

Darüber hinaus soll die Bundeswettbewerbsbehörde ihre Mitteilung unverzüglich dem Bundeskartellanwalt übermitteln. Mit der Übermittlung dieser Mitteilung entfällt für den Bundeskartellanwalt nach § 36 Abs. 3 KartG 2005 die Möglichkeit, einen Antrag auf Verhängung einer Geldbuße wegen dieser Zuwiderhandlung zu stellen. Zudem ist eine rasche Verständigung des Bundeskartellanwalts im Zusammenhang mit seinen Aufgaben nach § 209b StPO (Rücktritt von der Verfolgung wegen Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit einer kartellrechtlichen Zuwiderhandlung) im Hinblick auf eine etwaige strafrechtliche Verfolgung mutmaßlicher Zuwiderhandlungen von Bedeutung.

Zu §§ 9 bis 11:

§§ 9 bis 11 beinhalten die Schlussbestimmungen.